

## Unterbezirksdelegiertenkonferenz der Jusos Köln am 24.02.2018

### Antragstitel:

A21 – Wir wohnen doch nur zusammen! Das Recht der Bedarfsgemeinschaften reformieren!

### Antragsteller:

SB Nippes

### Weiterleitung an:

Landeskonferenz der NRW-Jusos (zur Weiterleitung über den Juso-Bundeskongress an den SPD-Bundesparteitag), Parteitag der KölnSPD (zur Weiterleitung über den Parteitag der NRWSPD an den SPD-Bundesparteitag)

1

2 Die SPD-Bundestagsfraktion wird dazu aufgefordert, dem Deutschen Bundestag  
3 einen Gesetzentwurf mit den folgenden Maßgaben vorzulegen:

4

5 Im SGB II wird ausdrücklich verankert, dass die Vermutung einer  
6 Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 3 c) SGB II widerlegt ist, wenn die  
7 anspruchstellende Person an Eides statt versichert, keine finanzielle Unterstützung  
8 von ihrem\*seinem Partner\*in entgegenzunehmen. Für diese Erklärung ist in der  
9 Anlage VE zum ALG-II-Antrag ein entsprechendes Feld vorzusehen. Alternativ hierzu  
10 soll in der Anlage VE auch angekreuzt werden können, dass ein\*e Partner\*in nur zu  
11 einer bestimmten Höhe Sachwerte oder Geld von ihrem\*seinem Partner\*in erhält.  
12 Nur der solchermaßen festgeschriebene Anteil des Vermögens und/oder  
13 Einkommens der\*des Partners\*Partnerin soll auf den Sozialleistungsanspruch  
14 angerechnet werden, der der\*dem entgegennehmenden Partner\*in zusteht.

15

### 16 Begründung:

17 Der Antrag dient der Lösung von zwei Problemen: Zum einen lässt das Gesetz bisher  
18 offen, wie eine Person, die SGB-II-Leistungen beantragen möchte und mit jemandem  
19 schon länger zusammenlebt, beweisen kann, dass sie nicht für einander  
20 Verantwortung übernehmen wollen (wenn sie das wollen, werden ihre Einkommens-  
21 /Vermögenslagen bei der Ermittlung des SGB-II-Anspruchs zusammengerechnet).  
22 Der Antrag stellt klar, dass dies durch eine eidesstattliche Versicherung bewiesen  
23 werden kann. Zum anderen sieht das Gesetz bisher vor, dass bei zwei Personen, die  
24 Verantwortung für einander übernehmen wollen (z.B. Liebesbeziehung), das  
25 Einkommen und Vermögen der beiden im Falle eines Antrags auf SGB-II-Leistungen  
26 vollumfänglich zusammengerechnet wird, auch wenn die beiden sich nicht  
27 vollumfänglich finanziell unterstützen wollen (wie in einer Ehe/Lebenspartnerschaft).  
28 Das Problem soll durch den Antrag gelöst werden, indem den Betroffenen ermöglicht  
29 wird, selbst festzulegen, um welche Beträge sie sich in etwa unterstützen würden.

30

31 Zur detaillierten Begründung:

32

33 Wer als erwerbsfähige\*r Hilfebedürftige\*r Leistungen nach dem SGB II beantragen  
34 möchte, sieht sich einer Vermögens- und Einkommensanrechnung auf den  
35 beantragten Anspruch ausgesetzt. Dabei werden nach § 9 Abs. 2 SGB II auch

36 Vermögen und Einkommen von Partner\*innen angerechnet, die mit der  
37 antragstellenden Person in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben. Hierzu  
38 zählt jede Person, „die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem  
39 gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der  
40 wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und  
41 füreinander einzustehen“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 c) SGB II).

42  
43 Die Voraussetzungen für eine solche „Verantwortungsgemeinschaft“ werden in § 7  
44 Abs. 3a SGB II dahingehend konkretisiert, dass das einjährige Zusammenleben für  
45 die Vermutung einer Bedarfsgemeinschaft ausreicht (§ 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II). Da  
46 die Nummern des § 7 Abs. 3a SGB II als Alternativen konzipiert sind (siehe das  
47 „oder“ am Ende von § 7 Abs. 3a Nr. 3 SGB II), gilt dies selbst dann, wenn kein  
48 weiteres Anzeichen der § 7 Abs. 3a Nr. 2 bis 4 SGB II für die Annahme einer  
49 Bedarfsgemeinschaft spricht.

50  
51 Nach dieser Rechtslage müssten selbst WG-Mitbewohner\*innen, die keine  
52 „Verantwortung“ für einander übernehmen wollen, den Nachweis erbringen, dass sie  
53 nicht in einer Verantwortungsgemeinschaft leben. Dieser Nachweis könnte durch  
54 eine eidesstattliche Versicherung der Nichtentgegennahme finanzieller Unterstützung  
55 erfolgen. Da es sich um einen Standardfall handelt, sollte er ausdrücklich im Gesetz  
56 verankert werden und im Formular zum ALG-II-Antrag auftauchen.

57  
58 Auch wenn die Mitbewohner\*innen aber füreinander „Verantwortung“ übernehmen  
59 wollen, weil sie beispielsweise feste Freund\*innen sind, so muss damit nicht zugleich  
60 eine vollumfängliche finanzielle Unterstützung in jeder Lebenssituation der anderen  
61 Person einhergehen. Da sie keine Ehe oder Lebenspartnerschaft und damit keine im  
62 Grundsatz auf Lebenszeit geschlossene Bindung eingegangen sind, muss ihnen  
63 auch der eigenständige Beschluss freistehen, in welchem Maß sie einander  
64 höchstens unterstützen wollen. Nach jetziger Rechtslage wird einer antragstellenden  
65 Person der Sozialleistungsanspruch aber anhand des Vermögens und/oder  
66 Einkommens der\*des Partners\*Partnerin gemindert oder verweigert. Damit übt der  
67 Sozialstaat faktischen Druck auf die festen Freund\*innen von Bedürftigen aus, sie  
68 finanziell zu unterstützen – obwohl sie hierzu keinerlei rechtliche Verpflichtung  
69 eingegangen sind. Dieser Druck kann sich negativ auf die Entwicklung der  
70 Beziehung auswirken. Zugleich zwingt der Sozialstaat die bedürftige Person in ein  
71 Abhängigkeitsverhältnis zur\*zum Partner\*in. Aus diesen Gründen sollte auch das von  
72 der anderen Person anzurechnende Vermögen frei begrenzt werden können, damit  
73 im Übrigen ein Anspruch auf die Sozialleistung besteht. Auch dies sollte als  
74 Standardfall ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben werden und im Antragsformular  
75 auftauchen.